



JUSTIZ NEWSLETTER

JAHRGANG 19 • AUSGABE 36 • NOVEMBER 2022

AUS DER PRAXIS FÜR DIE PRAXIS

INHALT

Zufriedenheit und Arbeitsalltag von Anstaltsleitungen	2
Verlegung von Gefangenen	8
Auswirkung der Architektur auf die psychische Gesundheit der Gefangenen	15
Restaurative Justiz nach sexualisierter Gewalt	22
Ankündigungen	30
Kontaktadressen	31

Liebe Leserin, lieber Leser,

in allen Institutionen ist gute Führung wichtig, an Leitungen von Justizvollzugsanstalten werden jedoch aufgrund verschiedener Besonderheiten und hoher Komplexität besondere Herausforderungen gestellt. Allerdings gibt es nur wenig Forschungen zu den Personen, die Gefängnisse führen. *Dr. Anna Isenhardt* vom *Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst* sowie *Professor Dr. Ueli Hostettler* und *Conor P. Mangold* von der *Universität Bern* haben in der Schweiz 2017 und 2021 Online-Befragungen durchgeführt, aus denen sie in unserem 36. Justiz-Newsletter berichten.

Unser Vollzugsrecht-Experte *Michael Schäfersküpfer* von der *Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen* befasst sich in dieser Ausgabe mit der Verlegung von Gefangenen und stellt fest, dass durch die eventuell unterschiedliche Auffassung mehrerer involvierter Behörden ein „Behördenballett“ entstehen kann.

Dass die Architektur zur psychischen Gesundheit der Bediensteten und Gefangenen beiträgt, ist bekannt. Die Architektin *Dr. Andrea Seelich* zeigt die Wechselwirkung zwischen Mensch und Architektur anhand von Beispielen auf und erklärt, warum durch eine „gesunde“

Umgebung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Obwohl einige europäische Länder bereits restaurative Prozesse nach sexueller Gewalt anbieten, wird weiterhin über die Angemessenheit, die Sicherheit und den Nutzen dieser Justizphilosophie debattiert. Die Präsidentin des Swiss RJ Forum *Claudia Christen-Schneider* berichtet über die Chancen und Erfahrungen der restaurativen Justiz nach sexualisierter Gewalt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!
Herzliche Grüße aus Celle
sendet Ihnen

Michael Franke

Zufriedenheit und Arbeitsalltag von Anstaltsleitungen: Ergebnisse aus Befragungen aus der Schweiz

von Anna Isenhardt, Conor P. Mangold und Ueli Hostettler

Den Anstaltsleitenden kommt eine hohe Bedeutung im Gesamtgefüge der Institution Gefängnis zu. So schreiben z.B. Jacobs und Olitsky (2004)¹, zwei amerikanische Autoren, dass eine professionelle Führung der Schlüssel zur Schaffung humaner Gefängnisse ist. Eine gute Philosophie, Gesetze und

Gerichtsurteile seien ebenfalls wichtig, aber zentral sei insbesondere eine intelligente, kompetente und inspirierende Führung, auch, um diese anderen Aspekte adäquat umsetzen zu können. Dabei seien Anstaltsleitende oftmals Manager*innen und Führende zugleich, die mit ihren Fähigkeiten, ihren Werten und der Interpretation der

eigenen Rolle den Anstaltsalltag prägen (Liebling, assisted by Arnold, 2004, S. 377)². Die Anstaltsleitenden sind jedoch nicht völlig frei in ihren Entscheidungen, sondern stets beeinflusst von verschiedenen äußeren Umständen. So wird bspw. der Handlungsspielraum der Leitenden auch davon beeinflusst,

wie viel Geld ein Land oder Kanton bzw. Bundesland für den Strafvollzug ausgibt, welche Ressourcen zur Verfügung stehen, wie die baulichen Gegebenheiten innerhalb einer Anstalt beschaffen sind oder ob adäquates Personal gefunden werden kann. Ebenso gibt es Einflüsse des breiteren sozialen Kontexts, bspw. durch Aspekte wie die Sozial- oder Kriminalpolitik oder allgemeine ge-

sellschaftliche Entwicklungen. Werden z.B. in einem Land bzw. in einer Gesellschaft auch bei leichteren Delikten Gefängnisstrafen ausgesprochen, hat dies einen Effekt auf die Anstalten. Ebenso, wenn die Mitglieder einer Gesellschaft immer älter werden und gleichzeitig bis ins hohe Alter aktiv bleiben.

In allen Institutionen ist gute Führung wichtig, an Führende in Gefängnis-

sen werden aufgrund verschiedener Besonderheiten (z.B. Disparität von Macht zwischen Bediensteten und Gefangenen, hohes Maß an Überwachung, Spannungsverhältnis zwischen Ordnung/ Sicherheit und Resozialisierung; siehe z.B. Bryans, 2012)³ und der hohen Komplexität der Institutionen jedoch besondere Herausforderungen gestellt. Dadurch lassen



Dr. Anna Isenhardt (links),
*Dipl. Soz.-Arb./Kriminologin, M.A.,
Bildungsinstitut des niedersächsischen
Justizvollzuges - Kriminologischer Dienst*

**Prof. Dr. Ueli Hostettler (rechts)
und Conor P. Mangold (unten)**
*Institut für Strafrecht und Kriminologie
der Universität Bern
(Schweiz)*

sich Forschungsergebnisse aus anderen Kontexten nicht eins zu eins auf den Justizvollzug übertragen. Dessen ungeachtet gibt es in der Schweiz wie andernorts bislang nur wenig Forschungen zu denjenigen Personen, die Anstalten und Gefängnisse führen. Dies zu ändern war der Anlass zweier Online-

Befragungen, die im Jahr 2017 und 2021 von der Prison Research Group⁴ der Universität Bern im Schweizer Justizvollzug durchgeführt wurden und aus denen im Folgenden Ergebnisse vorgestellt werden⁵. Diese Befragungen waren jeweils Teil größerer Forschungsprojekte, bei denen im Jahr 2021 parallel



Der Kriminologische Dienst befindet sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

auch Angestellte und im Jahr 2017 auch Angestellte und Gefangene befragt wurden⁶.

Hintergrund der Befragten

Im Jahr 2017 haben insgesamt 45 von 83 angefragten Anstaltsleitenden an der Befragung teilgenommen, wobei zwei von diesen Ko-Leitende waren. Im Jahr 2021 nahmen 44 von 82 angesprochenen Personen

teil. Eine teilnehmende Person kommt aus einer Institution mit einer Ko-Leitung, zwei Befragte sind für mehr als eine Institution verantwortlich. Die von den Befragten geleiteten Einrichtungen sind unterschiedlich, einige Befragte leiten eher große Anstalten, andere eher kleine (2021 leiteten z.B. 40,9% der Befragten eine Einrichtung mit bis zu 50 Plätzen,

25,0% der Befragten eine Institution mit 51 bis 100 Plätzen und 34,1% eine Anstalt mit mehr als 100 Plätzen). Auch bezüglich der in den Anstalten angebotenen Vollzugsformen (z.B. offener oder geschlossener Strafvollzug, Maßnahmenvollzug, Untersuchungshaft, Ausschaffungshaft oder eine Mischung aus verschiedenen Vollzugsformen) gibt es eine gewisse Varianz.

Zu beiden Befragungszeitpunkten waren mehr als drei Viertel der Befragten männlich und die weit überwiegende Mehrheit beantwortete den Fragebogen auf Deutsch⁷. Als höchsten Bildungsabschluss gaben im Jahr 2017 etwas mehr als fünfzig Prozent einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss an. Im Jahr 2021 waren es etwas mehr als vierzig Prozent. Etwa jede fünfte

befragte Person im Jahr 2017 und jede dritte im Jahr 2021 gab an, eine höhere Berufsbildung oder eine Fachschule bzw. höhere Fachschule abgeschlossen zu haben. Die übrigen Befragten gaben jeweils eine Berufsausbildung oder eine andere Ausbildung als höchsten Abschluss an. Ebenfalls etwas mehr als die Hälfte (jeweils 55%) gaben zudem an, dass sie vor

ihrer Tätigkeit als Leitung einer Anstalt bzw. eines Gefängnisses bereits in einer anderen Funktion im Justizvollzug tätig waren. Auf die übrigen Befragten trifft dies nicht zu. Sie waren zuvor außerhalb des Justizvollzuges tätig, oft in einer Leitungsfunktion in einem anderen Bereich.

Arbeitszufriedenheit und Zufriedenheit mit dem eigenen Hand-

lungsspielraum

Die eigene Arbeitszufriedenheit wurde nur im Jahr 2021 erfasst. Insgesamt äußerten die Befragten eine hohe Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit bzw. mit der eigenen Stelle. Zur Bewertung der Arbeitszufriedenheit stand eine Skala zur Verfügung, die von eins bis zehn reichte und auf der sich die Befragten entsprechend ihrer Zu-

friedenheit einordnen sollten. Auf dieser Skala wurde im Durchschnitt der Wert acht gewählt, um die eigene Zufriedenheit zu bewerten. Dabei gaben die Befragten vorwiegend positive Einschätzungen ab. Die Werte eins und zwei wurden von keiner der befragten Personen ausgewählt. Sehr unzufrieden war also niemand. 2,4% wählten die drei als Wert, um ihre

Arbeitszufriedenheit einzuordnen. Die Werte vier und fünf wurden wiederum nicht gewählt.

Die Zufriedenheit mit dem eigenen Handlungsspielraum wurde sowohl im Jahr 2017 als auch im Jahr 2021 erfragt. Dabei wurde unterschieden zwischen einer eher globalen, allgemeinen Zufriedenheit und der Zufriedenheit mit dem eigenen Hand-

„Insgesamt äußerten die Befragten eine hohe Zufriedenheit mit der eigenen Arbeit bzw. mit der eigenen Stelle.“

lungsspielraum in Bezug auf verschiedene Aspekte, namentlich Personalrekrutierung, Personalentscheide, Gestaltung des Anstaltsalltags, Vollzugslockerungen, Verlegung von Gefangenen in andere Institutionen, Disziplinarentscheide, Budgetentscheidungen sowie Kommunikation gegen außen. Die durchschnittliche Bewertung des globalen Handlungsspielraums ist gut. Die Befrag-

ten wurden wie bei der Arbeitszufriedenheit gebeten, ihre Zufriedenheit auf einer Skala von eins bis zehn zu bewerten. Auch hier lag der durchschnittliche Wert bei acht. Im Jahr 2017 wurden die Werte eins und zwei von niemandem gewählt, im Jahr 2021 lag das Minimum bei zwei. Die eins wurde also auch 2021 wiederum von niemanden ausgewählt, um die ei-

gene Zufriedenheit zu beschreiben, die zwei hingegen schon. Es gab im Erhebungsjahr 2021 also mindestens eine Person, die eine eher große Unzufriedenheit äußerte. Berücksichtigt man auch die Nachkommastellen, so war die durchschnittliche Bewertung des globalen Handlungsspielraums im Jahr 2017 etwas negativer als im Jahr 2021. Bezüglich der Zufriedenheit mit den

„Die größte durchschnittliche Zufriedenheit besteht in Bezug auf das Treffen von Disziplinarentscheiden, der Gestaltung des Anstaltsalltags sowie der Rekrutierung von Personal.“

eigenen Möglichkeiten, Entscheidungen ohne Rücksprachen mit übergeordneten Stellen in Bezug auf die zuvor erwähnten einzelnen Aspekte treffen zu können, zeigte sich sowohl bei der Befragung im Jahr 2017 als auch im Jahr 2021, dass diese im Durchschnitt als in mittlerem Maße oder eher als zufrieden stellend bewertet wurden. Die größte durchschnittliche Zufrie-

denheit besteht in Bezug auf das Treffen von Disziplinarentscheiden, der Gestaltung des Anstaltsalltags sowie der Rekrutierung von Personal. Dies zeigte sich bei beiden Erhebungen. Im Vergleich weniger positiv bewertet werden z. B. der Handlungsspielraum bei der Verlegung von Gefangenen in andere Institutionen, Budgetentscheidungen sowie Vollzugslockerun-

gen. Bei diesen Aspekten zeigt sich auch die vergleichsweise größte Varianz zwischen den Befragten, wobei diese 2017 im Vergleich größer war als im Jahr 2021. Es gab also mehr Unterschiede in den Antworten und sowohl ziemlich unzufriedene als auch ziemlich zufriedene Befragte. Jedoch sind auch in diesen Bereichen die Befragten im Durchschnitt mindestens

in mittlerem Maße oder eher zufrieden. Insbesondere in Bezug auf die Verlegung von Gefangenen und Vollzugslockerungen liegt zudem die Entscheidungsgewalt bei den einweisenden Behörden, die Anstalten und Gefängnisse geben meist lediglich Einschätzungen ab. Wie gut mit diesen Behörden zusammengearbeitet wird, hängt nach Aussage der Befragten auch in starkem Maße

von persönlichen Kontakten sowie von der Vollzugsform ab. Zudem gebe es große Unterschiede zwischen den Kantonen bzw. zwischen verschiedenen einweisenden Behörden. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit entstehen z.B., wenn diese als zu starr und bürokratisch erlebt wird, die Kommunikation nicht gut läuft, es an ausreichender Fachkenntnis

auf Seiten der Mitarbeitenden in den einweisenden Behörden mangelt und ausreichendes Wissen über die Rahmenbedingungen und Abläufe im Vollzug fehlt.

Zufriedenheit mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen

Für verschiedene Ressourcen (Budget, bauliche Gegebenheiten, personelle Ressourcen, gesetzliche Rahmenbe-

„Wie gut mit diesen Behörden zusammengearbeitet wird, hängt nach Aussage der Befragten auch in starkem Maße von persönlichen Kontakten sowie von der Vollzugsform ab.“

ZUFRIEDENHEIT UND ARBEITSALLTAG VON ANSTALTSLEITUNGEN

dingungen) wurde für unterschiedliche Aspekte des Anstaltsalltags (Gewährleistung der Sicherheit, Freizeitangebote, Behandlungsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene, Ermöglichung von Außenkontakten für Gefangene) abgefragt, inwieweit die Befragten mit der Ausstattung durch diese zufrieden sind. Am positivsten

bzw. am häufigsten als ausreichend bewertet wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen, dies gilt für die Befragung im Jahr 2017 und im Jahr 2021. Hier liegen die Werte für alle Aspekte des Anstaltsalltags deutlich über dem Mittelpunkt der fünfstufigen Antwortskala und die gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden im Durchschnitt als eher ausreichend bis

völlig ausreichend bewertet. Im Vergleich am schlechtesten eingeschätzt werden alle abgefragten Ressourcen hinsichtlich der Bereitstellung von Freizeitangeboten, Therapieangeboten bzw. Trainingsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene. Hier lagen die Mittelwerte im Jahr 2017 etwas unterhalb

„Im Vergleich am schlechtesten eingeschätzt werden alle abgefragten Ressourcen hinsichtlich der Bereitstellung von Freizeitangeboten, Therapieangeboten bzw. Trainingsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene.“

des Mittelpunkts der Antwortskala, die Verfügbarkeit wird jedoch im Durchschnitt immer noch als in mittlerem Maße ausreichend bewertet. Aus den Kommentaren der Befragten zu diesen Einschätzungen geht hervor, dass es insbesondere in kleineren Institutionen schwierig ist, entsprechende Angebote für Gefangene zu schaffen, auch aufgrund der Räumlichkeiten, die in



kleineren Anstalten im Vergleich zu größeren begrenzter seien. Außerdem sind auch Befragte Teil der Stichprobe, die Institutionen leiten, in denen überwiegend Untersuchungshaft angeboten wird und in dem ein solches Ange-

bot deshalb nicht vorhanden ist. In anderen Kommentaren wird angesprochen, dass vorliegende Mängel erkannt wurden und in Zukunft behoben werden sollen, z.B. durch Um- oder Neubauten. Bei der Befragung im Jahr 2021 zeigt sich ein ähnliches Bild. Alle Ressourcen wurden im Vergleich zu den übrigen Aspekten des Vollzugsalltags als weniger ausreichend für

die Bereitstellung von Freizeitangeboten, Therapieangeboten bzw. Trainingsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene bewertet. Im Vergleich zu den Angaben der Befragten aus dem Jahr 2017 wurden jedoch von den Befragten im Jahr 2021 im Durchschnitt die Verfügbarkeit der verschiedenen Ressourcen für diese Aspek-

te etwas positiver bewertet.

Etwas besser eingeschätzt wurden im Vergleich die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Gewährleistung von Außenkontakten. Hier lagen die Werte im Jahr 2017 überwiegend knapp über dem Mittelpunkt der Antwortskala, d.h., die baulichen Gegebenheiten und personellen Ressourcen wur-

den in mittlerem Maße als ausreichend erlebt, aber etwas positiver als die Ressourcen für die Behandlung der Gefangenen, das Budget im mittlerem Maße bis eher ausreichend. Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen wurden für die Gewährleistung von Außenkontakten etwas weniger häufig als ausreichend bewertet. Für die Gewährleistung der Sicher-

„Etwas besser eingeschätzt wurden im Vergleich die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Gewährleistung von Außenkontakten.“

heit lagen die Mittelwerte 2017 ebenfalls knapp oberhalb des Mittelpunkts der Antwortskala. Am zufriedensten waren die Befragten auch in diesem Bereich mit dem zur Verfügung stehenden Budget, weniger zufrieden sind sie wiederum mit den baulichen Gegebenheiten und den personellen Ressourcen. Wie auch für die Bereitstellung von Freizeitangeboten, Therapieangeboten

bzw. Trainingsmöglichkeiten, Arbeitsmöglichkeiten sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Gefangene wurden die zur Verfügung stehenden Ressourcen für die Ermöglichung von Außenkontakten und die Gewährleistung der Sicherheit von den Befragten im Jahr 2021 im Durchschnitt etwas positiver bewertet als im Jahr 2017.

Mit den Daten aus dem Jahr 2017 wurden zudem Zusammenhänge mit der Bewertung des eigenen Handlungsspielraums und des Anstaltsklimas, gemessen mit Hilfe des EssenCES⁸, untersucht. Für die Daten aus dem Jahr 2021 wurde eine entsprechende Analyse bisher nicht vorgenommen. Das EssenCES umfasst die drei Dimensionen „Zusammenhalt der Gefan-

„Am zufriedensten waren die Befragten auch bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit mit dem zur Verfügung stehenden Budget, weniger zufrieden sind sie wiederum mit den baulichen Gegebenheiten und den personellen Ressourcen.“

genen“, „Sicherheits erleben“ und „Unterstützung durch Bedienstete“. Es zeigte sich, dass sowohl der Zusammenhalt der Gefangenen als auch die Unterstützung durch Bedienstete positiver eingeschätzt wurden, wenn das zur Verfügung stehende Budget, die baulichen Gegebenheiten und die personellen Ressourcen als ausreichend erlebt wurden. Das Sicherheitserleben in der

Institution wird umso höher wahrgenommen, je ausreichender die gesetzlichen Rahmenbedingungen bewertet wurden. Gleiches gilt für die Unterstützung durch Bedienstete.

Mit der Einschätzung des eigenen Handlungsspielraums zeigten sich ebenfalls Zusammenhänge mit der Bewertung der Ressourcen. Insbesondere bezüglich

der Gestaltung des Anstaltsalltags, der Gewährung von Vollzugslockerungen, der Verlegung von Gefangenen in andere Institutionen und Budgetentscheidungen wird der eigene Handlungsspielraum umso größer wahrgenommen, je ausreichender die Ressourcen im Bereich Budget, Personal und gesetzliche Rahmenbedingungen bewertet wurden.

Personalrekrutierung

Im Jahr 2017 gaben rund zwei Drittel der Befragten an, es sei eher schwierig, geeignetes Personal zu finden. Bei der Befragung im Jahr 2021 äußerten sich die Hälfte der Befragten dementsprechend. Jede dritte befragte Person in 2021 und jede vierte in 2017 empfindet eher keine Rekrutierungsschwierigkeiten und entschied sich für die

Antwortmöglichkeit, dass es eher nicht schwierig sei, geeignetes Personal zu finden. Die übrigen fanden es entweder sehr schwierig oder gar nicht schwierig. Gefragt nach den Gründen für Rekrutierungsschwierigkeiten wurden insbesondere ein zu tiefer Lohn bei gleichzeitig zu hohen Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber sowie eine eher geringe

gesellschaftliche Anerkennung des Berufsstandes und des Justizvollzugs im Allgemeinen genannt. Zudem ist es nach Aussage der Befragten nicht in allen Arbeitsbereichen gleich schwierig geeignetes Personal zu finden. Besonders schwierig sei es im Bereich der Aufsicht und Betreuung, den Spezialediensten sowie in den Arbeitsbetrieben der Anstalten⁹. Zudem

„Im Jahr 2017 gaben rund zwei Drittel der Befragten an, es sei eher schwierig, geeignetes Personal zu finden. Bei der Befragung im Jahr 2021 äußerten sich die Hälfte der Befragten dementsprechend.“

gaben im Jahr 2017 knapp dreißig Prozent an, dass es schon vorgekommen ist, dass Stellen nicht besetzt werden konnten, weil niemand gefunden wurde. Bei der Befragung im Jahr 2021 gaben dies mehr als vierzig Prozent an.

Fußnoten:

¹Jacobs, J. B. & Olitsky, E. (2004). Leadership and correctional reform. *Pace Law Review*, 24(2), 477-496.

²Liebling, A., assisted by Arnold, H. (2004). *Prisons and their moral performances: A study of values, quality, and prison life*. Oxford University Press.

³Bryans, S. (2012). Pri-

son governors: New public managers? In J. Bennett, B. Crewe & A. Wahidin (Eds.), *Understanding prison staff* (pp.213-230). Routledge.

⁴Für mehr Informationen über die Prison Research Group an der Universität Bern siehe <https://prisonresearch.ch/>.

⁵Die hier dargestellten Ergebnisse basieren in weiten Teilen auf der folgenden Publikation: Isen-

hardt, A., Hostettler, U., & Mangold, C. (2022). Arbeitsalltag und Zufriedenheit von Anstalts- und Gefängnisleitenden im Schweizer Justizvollzug: Ergebnisse einer explorativen Befragung. *Kriminologie – Das Online-Journal | Criminology – The Online Journal* 4 (1): 1-19. <https://www.kriminologie.de/index.php/krimoj/article/view/176/120>

⁶Im Jahr 2017 wurde die Befragung im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Forschungsprojekt durchgeführt (Grant #169495). Im Jahr 2021 wurde die Befragung mit Mitteln der Stiftung Artisansa, der Forschungstiftung der Universität Bern, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern, des Schweizerischen Kom-

petenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) sowie Eigenmitteln der Prison Research Group finanziert.

⁷Der Fragebogen stand in zwei Sprachen zur Verfügung: Deutsch und Französisch. Die Befragten konnten selbst wählen, in welcher Sprache sie den Fragebogen beantworten möchten.

⁸Essen Climate Evaluation Schema, siehe Scha-

last, N. & Groenewald, I. (2009). Ein Kurzfragebogen zur Einschätzung des Sozialen Klimas im Strafvollzug – Erste Befunde auf Abteilungen des Regelvollzugs und der Sozialtherapie. In: R. Haller & J. Jehle (Hrsg.). *Drogen-Sucht-Kriminalität* (S. 329-3529). Forum Verlag.

⁹Die Aufgaben in der Berufsgruppe der Aufsicht und Betreuung

entspricht den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdiensts in Deutschland, die Aufgaben der Spezialdienste denjenigen der Fachdienste und die Aufgaben der Mitarbeitenden in den Anstaltsbetrieben denjenigen des Werkdiensts.

Kontakt:

Dr. Anna Isenhardt

Telefon
0 51 41 / 59 39 - 406

E-Mail
anna.isenhardt@justiz.niedersachsen.de

Verlegung von Gefangenen

- Ein Behördenballett-

von Michael Schäfersküpfer

Der Abdruck des nachfolgenden Textes erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Verlags C. H. BECK oHG. Der Text ist weitgehend ein Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht (SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Kommentierung zu § 16 SächsStVollzG, in: GERHOLD, Sönke Florian (Hrsg.), Beck'scher On-

line-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachsen, 19. Edition, Stand: 01.08.2022).

Einleitung

Die Verlegung der Gefangenen ist ein Behördenballett. Abgebende und aufnehmende Anstalt tanzen einen Pas de deux. Bei länderübergreifenden Verle-

gungen kann sich der Tanz zu einem Pas de quatre mit den beiden Justizministerien erweitern. Wer möchte da noch den Tanz der vier kleinen Schwäne aus Tschaikowskis Schwanensee sehen?

Doch Spaß beiseite. Die besondere Herausforderung bei Verlegungen ist, dass nicht nur eine Vollzugsbehörde das

Michael Schäfersküpfer,
Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

Recht richtig anwenden muss. Mehrere Behörden mit eventuell unterschiedlichen Auffassungen zur Sach- und Rechtslage müssen zusammenwirken. Die Vorgänge können daher sehr komplex werden.

Der nachfolgende Auszug aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Sachen soll dabei helfen, die Komple-

xität in den Griff zu bekommen. Der Auszug ist so gewählt, dass die Ausführungen grundsätzlich für alle Bundesländer Bedeutung haben. Paragraphen ohne Gesetzesangabe stammen aus dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG). Der Kommentartext ist in gewissem Umfang angepasst worden.

Im Newsletter der Führungsakademie gibt es schon eine vollzugsrechtliche Reihe aus dem Beck'schen Online-Kommentar Strafvollzugsrecht. Die Themen waren bisher:

- ◇ Flucht- und Missbrauchsgefahr,¹
- ◇ Vollzugsplan,²
- ◇ besondere Sicherungsmaßnahmen,²

◇ Disziplinarmaßnahmen,⁴

◇ Verpflegung⁵ sowie

◇ Religion und Weltanschauung.⁶

Frühere Ausgaben des Newsletters können auf der Internetseite des Bildungsinstituts heruntergeladen werden.

Begriffspaar Verlegung und Überstellung

Verlegung ist die unbefristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Nr. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung - VGO). Sie bedeutet einen Wechsel der Stammanstalt. Jeder Gefangene besitzt zu einem bestimmten Zeitpunkt



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen
in Bad Münstereifel

genau eine Stammanstalt. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die rechtliche Zugehörigkeit zu dieser Anstalt bis zu einer eventuellen Verlegung auf Dauer angelegt ist. Die Stammanstalt ist als Vollzugsbehörde grundsätzlich für alle vollzuglichen Maßnahmen zuständig.⁷

Im Gegensatz zur Verlegung ist Überstellung die befristete Überführung

von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Nr. 2 VGO). Die grundlegende rechtliche Beziehung zur Stammanstalt bleibt während der Überstellung erhalten. Die Zuständigkeiten der Stammanstalt gehen in dem Umfang auf die Überstellungsanstalt über, wie es für die ordnungsgemäße Durchführung der Überstellung erforderlich ist (zB Unterbringung, Verpfle-

gung, Gesundheitsfürsorge).

[...]

Verlegung und Überstellung unterscheiden sich also darin, ob sie auf Dauer angelegt sind. Es kommt nicht darauf an, ob die Maßnahme rein formal befristet ist. Entscheidend sind vielmehr inhaltliche Kriterien. Die bloße Bezeichnung der Maßnahme ist nicht aus-

schlaggebend (vgl. KG BeckRS 2020, 9381 Rn. 22 f.). Eine „Überstellung“ für eine Ausbildung von rund einem Jahr und neun Monaten ist rechtlich eine Verlegung (vgl. OLG Celle NdsRpfl. 1979, 149 (150)). Eine „befristete Verlegung“ stellt grundsätzlich einen in sich widersprüchlichen Begriff dar („Contradictio in Adjecto“). Dieser ist idR mit den gesetzlichen Regelungen nicht verein-

bar (vgl. OLG Celle BeckRS 2015, 18067).⁸

Landesinterne Verlegung

Zuständigkeit

In der Praxis ereignet sich gelegentlich folgender Fall: Ein Gefangener beantragt bei seiner Stammanstalt eine Verlegung. Die Stammanstalt möchte dem Antrag stattgeben. Sie beteiligt

die aufnehmende Anstalt, die allerdings ablehnt und nicht zustimmen ist. Man könnte nun meinen, die aufnehmende Anstalt müsste gegenüber dem Gefangenen ablehnen und ggf. ihre eigene Entscheidung vor Gericht vertreten. Doch so einfach ist es nicht.

Die Zuständigkeit, über Verlegungen außenwirksam gegenüber den Ge-

fangenen zu entscheiden, liegt grundsätzlich bei der Stammanstalt. Als Ausnahme kann sich das Justizministerium als Aufsichtsbehörde (§ 105 Abs. 1) die Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder einer zentralen Stelle übertragen (§ 105 Abs. 2). Die sinnvolle Beteiligung der aufnehmenden Anstalt durch die Stammanstalt ist ein bloßes Verwaltungsinternum ohne Au-

ßenwirkung (vgl. OLG Hamm NSTZ 1996, 208; aA OLG Jena NSTZ 1997, 455 (456)).

In Gesetzen oder Verwaltungsvorschriften kann allerdings ein Einvernehmen mit der aufnehmenden Anstalt vorgesehen sein. Lässt sich ein Einvernehmen nicht erzielen, steht den Vollzugsbehörden im Innenverhältnis der Weg zur Aufsichtsbehörde

offen. Deren Entscheidung bindet dann beide Anstalten.

Es kann vorkommen, dass eine Verlegung alleine an der Ablehnung der aufnehmenden Anstalt scheitert. Gegenüber den Gefangenen ist dann gleichwohl alleine die Stammanstalt zur Entscheidung befugt, wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift. Die Stammanstalt

„Im Gegensatz zur Verlegung ist Überstellung die befristete Überführung von Gefangenen in eine andere Justizvollzugsanstalt (Nr. 2 VGO). Die grundlegende rechtliche Beziehung zur Stammanstalt bleibt während der Überstellung erhalten.“

„Es kann vorkommen, dass eine Verlegung alleine an der Ablehnung der aufnehmenden Anstalt scheitert. Gegenüber den Gefangenen ist dann gleichwohl alleine die Stammanstalt zur Entscheidung befugt, wenn nicht eine der genannten Ausnahmen greift.“

muss ablehnen und ist Antragsgegnerin beim Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG; vgl. OLG Hamm NStZ 1996, 208).

Im Hintergrund steht das Justizgrundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG). Über die materielle (inhaltliche) Rechtmäßig-

keit der Verlegung darf grundsätzlich nur das für die Stammanstalt zuständige Gericht entscheiden (§§ 110, 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG). Dieses Gericht prüft, ob die Gefangenen dauerhaft seinem Zuständigkeitsbereich entzogen werden dürfen.

Die Arbeitsverteilung zwischen Stammanstalt

und aufnehmender Anstalt kann unbefriedigend sein, wenn eine Verlegung alleine an der Ablehnung der aufnehmenden Anstalt scheitert. Denkbar ist allerdings, dass dann die aufnehmende Anstalt im Innenverhältnis zB den Ablehnungsbescheid und die Schriftsätze im gerichtlichen Verfahren entwirft.

„Über die materielle (inhaltliche) Rechtmäßigkeit der Verlegung darf grundsätzlich nur das für die Stammanstalt zuständige Gericht entscheiden.“

[...]

Grundstruktur der Verlegungsregelungen

Die Verlegungsregelungen besitzen eine bestimmte Grundstruktur: Auf der Tatbestandsseite setzt eine Verlegung zumindest einen gesetzlichen Verlegungsgrund voraus (zB Vollzugsziel, Vollzugsorganisation, Sicherheit oder Ord-

nung).

Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, kann die Vollzugsbehörde Gefangene verlegen. Sie muss nicht verlegen. Die Vollzugsbehörde hat also pflichtgemäßes Ermessen auszuüben. Die Gefangenen besitzen einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Auf der Ermessenebene

sind ua die Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die noch nicht in den Tatbestand eingeflossen sind. Das kann zB das Vollzugsziel beim Verlegungsgrund „Sicherheit“ oder die Sicherheit beim Verlegungsgrund „Vollzugsziel“ sein.

Abweichung vom Vollstreckungsplan?

Die Verlegungsregelungen gelten dem Wortlaut nach nur für die Verlegung „abweichend vom Vollstreckungsplan“ (§ 16 Abs. 1). Nicht erfasst ist zunächst die Rückverlegung in die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt. Allerdings besitzt auch eine solche Verlegung Grundrechtsrelevanz. Daher besteht ein Anspruch darauf, dass die Vollzugsbehörde die gesetzlichen Verlegungsvoraussetzungen einhält und

fehlerfrei pflichtgemäßes Ermessen ausübt. Der bloße Wegfall des Verlegungsgrundes in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Anstalt, stellt keinen „wichtigen Grund“ für die Rückverlegung in die zuständige Anstalt dar (vgl. BVerfG BeckRS 2008, 41314; OLG Karlsruhe BeckRS 2015, 20817 Rn. 5; OLG Celle BeckRS 2015, 18067; OLG Bremen BeckRS 1995, 31136368). Es gibt kein

unsichtbares rechtliches Gummiband, an dem man die Gefangenen in die zuständige Anstalt „zurückschnalzen“ lassen könnte.

[...]

Verlegungsgrund „Vollzugsziel“

Die Gefangenen können verlegt werden, wenn die Erreichung des Vollzugsziels hierdurch gefördert wird (§ 16 Abs. 1 Nr. 1). Das Vollzugsziel ist es,

„Der bloße Wegfall des Verlegungsgrundes in eine nach dem Vollstreckungsplan unzuständige Anstalt, stellt keinen ‚wichtigen Grund‘ für die Rückverlegung in die zuständige Anstalt dar.“

Gefangene zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 1 S. 1).

Die Erreichung des Vollzugsziels kann zB dadurch gefördert werden, dass die Gefangenen zur Erleichterung der Eingliederung in eine heimatnahe Anstalt wechseln oder eine andere Anstalt über die erforderlichen vollzuglichen

Angebote verfügt (vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 100).

[...]

Nach dem Wortlaut der Regelung reicht es tatbestandlich aus, dass die Verlegung die Erreichung des Vollzugsziels fördert. Sie muss nicht unerlässlich sein (vgl. BVerfG NStZ-RR 2006, 325 f.; OLG Hamm BeckRS 2010, 11870;

KG BeckRS 2008, 21239; OLG Hamm BeckRS 2008, 22327 unter Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung; OLG Jena BeckRS 2007, 18009; OLG Jena BeckRS 2007, 18005; Lübbe-Wolf/Lindemann NStZ 2007, 450 (459)).

[...]

Rechtlich fehlerhaft ist die Annahme, die Förde-

rung der Eingliederung sei schon deswegen nicht erforderlich, weil mit der Entlassung erst in einigen Jahren gerechnet werden kann (vgl. OLG Hamm BeckRS 2004, 01236).



(§ 16 Abs. 1 Nr. 2). Als Gründe der Vollzugsorganisation benennt die Gesetzesbegründung Änderungen des Vollstreckungsplans, der Zweckbestimmung der Anstalt oder der Bele-

gungsfähigkeit (vgl. SächsLT-Drs. 5/10920, 100; Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 8 Rn. 5). Gründe der Vollzugsorganisation sind zB auch ein Belegungsaustausch zwischen Anstalten (vgl. OLG Hamm NStZ 1984, 141; LG Gießen BeckRS 2012, 12820), Schließungen wegen Reparaturen, Umbauarbeiten oder Stilllegung von Anstalten (vgl. Arloth/Krä StVollzG

Verlegungsgrund „Vollzugsorganisation“

Die Gefangenen können verlegt werden, wenn Gründe der Vollzugsorganisation dies erfordern

§ 8 Rn. 6; bereits andere wichtige Gründe sehend Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 8 Rn. 5). Hierunter fällt auch die Verlegung, um eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten (vgl. BVerfG BeckRS 2007, 28264 mwN).

[...]

Ermessen bei Besuchs- erleichterung

Die Vollzugsbehörde lehnt eine Verlegung ab, weil Kontaktschwierigkeiten aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder finanzieller Probleme keine besonderen, sondern typische Erschwernisse im Vollzug seien. Ein solch pauschaler Hinweis reicht nicht aus (vgl. BVerfG BeckRS 2006, 24824: für Inhaftierung in Bayern mit Bezugspersonen ausschließlich

in den neuen Bundesländern sowie gesundheits- und berufsbedingten Reiseeinschränkungen; OLG Hamm BeckRS 2012, 20315; OLG Celle BeckRS 2006, 08985; Lübbe-Wolf/Lindemann NStZ 2007, 450 (459)). Insofern bedarf es einer Einzelfallbetrachtung. Dabei können zu berücksichtigen sein: Entfernung, erforderliche Reisezeit, Reisekosten, Art

„Nach dem Wortlaut der Regelung reicht es tatbestandlich aus, dass die Verlegung die Erreichung des Vollzugsziels fördert. Sie muss nicht unerlässlich sein.“

Seminarempfehlung:
„Alles was Recht ist: Vollzugsrecht für Führungskräfte“ vom 04. bis 05. Juli 2023 in Wolfenbüttel

„Die Vollzugsbehörde lehnt eine Verlegung ab, weil Kontaktschwierigkeiten aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder finanzieller Probleme keine besonderen, sondern typische Erschwernisse im Vollzug seien. Ein solch pauschaler Hinweis reicht nicht aus.“

und Intensität der Beziehung zu den gewünschten Besuchspersonen, Anzahl dieser Personen, Vorhandensein von Kindern, mit denen schriftlicher Kontakt nicht möglich ist, Alter und Erkrankungen der gewünschten Besuchspersonen sowie insbesondere bei Alter und Erkrankung die voraussichtliche Dauer des Vollzugs (vgl. OLG Celle NStZ-RR 2013, 92 (93)).

Besuchsüberstellungen kommen als Alternative zu einer Verlegung zur Besuchserleichterung zumindest in Betracht (weitergehend seinerzeit noch OLG Hamm NStZ 2002, 53; OLG Hamm BeckRS 1999, 17072 Rn. 2). Dabei ist allerdings zu prüfen, ob Besuchsüberstellungen zB wegen ihrer Frequenz als Dauerlösung überhaupt geeignet sind, um einen Kontakt aufrecht-

zuerhalten, der dem Resozialisierungsinteresse der Gefangenen entspricht (vgl. BVerfG BeckRS 2006, 24824 zu halbjährlichen Besuchsüberstellungen; OLG Hamm BeckRS 2010, 11870).

Auf der Ermessensebene dürfen die Erfordernisse eines geordneten Strafvollzugs berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass der gesetz-

„Auf der Ermessensebene dürfen die Erfordernisse eines geordneten Strafvollzugs berücksichtigt werden. Dazu gehört auch, dass der gesetzlich vorgesehene Vollstreckungsplan seine planerische Funktion erfüllen kann.“

lich vorgesehene Vollstreckungsplan seine planerische Funktion erfüllen kann. Dabei ist jedoch im Vollstreckungsplan und bei Verlegungsentscheidungen auf die Förderung des Kontakts zu Familienangehörigen die verfassungsrechtlich gebotene Rücksicht zu nehmen (Art. 6 GG; vgl. BVerfG BeckRS 2006, 24824; s. auch BVerfG NJW 2003, 2447 (2448);



OLG Hamm BeckRS 2010, 11870; OLG Jena BeckRS 2007, 18005; ...).

Länderübergreifende Verlegung

Einigung der obersten

Vollzugsbehörden

Die Verlegung in ein anderes Bundesland bedarf der Einigung der obersten Vollzugsbehörden beider Bundesländer (§ 26 Abs. 2 S. 3 StVollstrO). Sofern im jeweiligen Bundesland keine gesetzlichen Spezialregelungen zu länderübergreifenden Verlegungen existieren (zB § 8 Abs. 2 und 3 BremU-

VollzG, § 11 NJVollzG, § 23 Abs. 4 JVollzGB I LSA), sind die gesetzlichen Regelungen zu Verlegungen innerhalb des Bundeslandes entsprechend heranzuziehen (vgl. KG BeckRS 2020, 9381 Rn. 22; s. auch KG BeckRS 2007, 01196; OLG Hamm BeckRS 2004, 01236; OLG Hamm NStZ 2002, 53, jeweils für § 8 StVollzG). Jedes Bundesland hat sich also an den bei ihm geltenden Vorschriften

messen zu lassen. Ggf. kann es also unterschiedliche einfachgesetzliche Maßstäbe für die Entscheidungen geben. Verfassungsrechtliche Maßstäbe gelten aber für die Entscheidungen in beiden Bundesländern gleichermaßen. Das können zB der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG; ...) oder der grundrechtliche Resozialisierungsanspruch der Gefangenen sein (Art. 2

Abs. 2 GG, Art. 1 Abs. 1 GG; vgl. BVerfG NStZ-RR 2008, 60 mwN).

[...]

Besonderheiten des Rechtsschutzes

Gegen die Entscheidungen auf der Seite des abgebenden Bundeslandes ist der Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG eröffnet (vgl. BGH NStZ-RR 2018, 392; OLG Hamm NStZ 2019, 55;

„Sofern im jeweiligen Bundesland keine gesetzlichen Spezialregelungen zu länderübergreifenden Verlegungen existieren, sind die gesetzlichen Regelungen zu Verlegungen innerhalb des Bundeslandes entsprechend heranzuziehen.“

OLG Koblenz BeckRS 2014, 08624; KG BeckRS 2007, 01196; aA OLG Schleswig BeckRS 2007, 14106). Das gilt unabhängig davon, ob die Justizvollzugsanstalt als untere Vollzugsbehörde oder das Justizministerium als oberste Vollzugsbehörde außenwirksam entschieden hat.

Die Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes wird nicht gleich-

zeitig im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG mitgeprüft. ... Sie ist so weit verselbständigt, dass kein Verwaltungsinternum mehr vorliegt (vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1997, 103). Die Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes ist daher nur eigenständig gerichtlich überprüfbar. Es liegt aber keine Maßnahme nach §§ 109 ff. StVollzG vor, sondern eine Maßnahme nach

§§ 23 ff. EGGVG. Daher ist der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG eröffnet (vgl. BGH NSTZ-RR 2002, 26 (27); OLG Hamm NSTZ 2019, 55; OLG Koblenz BeckRS 2016, 03108 Rn. 5; KG NSTZ-RR 2007, 124; OLG Schleswig BeckRS 2007, 14106; OLG Hamm BeckRS 2004, 01236; OLG Hamm NSTZ 2002, 53; aA OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 248 (249)). Es

„Die Entscheidung des aufnehmenden Bundeslandes ist daher nur eigenständig gerichtlich überprüfbar.“

entscheidet erstinstanzlich ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Justiz- oder Vollzugsbehörde ihren Sitz hat (§ 25 Abs. 1 S. 1 EGGVG).

[...]

Schlusswort

Die vier kleinen Schwäne verschränken in Schwannensee während ihrer

gesamten Szene die Arme miteinander. In dieser geschlossenen Formation kann sich jeder Patzer auf die drei anderen Schwäne auswirken. Im Behördenballlet der Verlegung mag Ähnliches passieren. Vielleicht kann dieser Artikel aber etwas dazu beitragen, die Choreografie sicherer auszuführen. Dann hat er sein Ziel erreicht.

Postskriptum

Im letzten Newsletter der Führungsakademie wurde ein Aufsatz zu Disziplinarmaßnahmen im Forum Strafvollzug angekündigt. Der erste Teil dieses mehrteiligen Aufsatzes wird voraussichtlich in der letzten Ausgabe des Jahres 2022 erscheinen: SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Gefangene und Disziplinar-

maßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug - Teil 1. Dieser erste Teil beschäftigt sich hauptsächlich mit der formellen Rechtmäßigkeit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Es geht also um Zuständigkeit, Verfahren und Form hinsichtlich der Anordnung.

Exklusiv für den Newsletter sei ein kleiner Teaser erlaubt: „Zu viel! Zu viel! O, dass ich nun erwach-

te!“ Mit diesen Worten wehrt sich Wagners Tannhäuser gegen die Überfülle von Wonn und Lust im Venusberg. Wer kennt dieses Problem nicht? Tannhäusers Worte kommen einem auch in den Sinn, wenn man sich mit Disziplinarmaßnahmen gegen Gefangene beschäftigt. Man kann sich der Überfülle des Materials kaum erwehren. ... Dieser Aufsatz soll einen roten Faden bieten, der

sicher durch das Labyrinth des Themas führt. ...“

Fußnoten:

¹ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Flucht- und Missbrauchsgefahr. Woher soll ich das wissen? in: Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 13, Ausgabe 24, Mai 2016, 15 bis 21.

² SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Der Vollzugsplan und sein rechtlicher Rahmen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 14, Ausgabe 26, April 2017, 16 bis 23.

³ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Auf Nummer sicher: besondere Sicherungsmaßnahmen, in: Justiznewsletter der Füh-

rungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 15, Ausgabe 28, Oktober 2018, 27 bis 33.

⁴ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Gefangene und Disziplinarmaßnahmen. Strafähnliche Sanktionen im Vollzug, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvoll-

zuges, Jahrgang 16, Ausgabe 30, November 2019, 19 bis 25.

⁵ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Essen muss der Mensch ... Verpflegung der Gefangenen, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 17, Ausgabe 32, November 2020, 12 bis 19.

⁶ SCHÄFERSKÜPPER, Michael, Religion und Weltanschauung im Vollzug. Die Gretchenfrage, in: Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges, Jahrgang 18, Ausgabe 34, Dezember 2021, 12 bis 19.



Ws 9/86 (StrVollz), NSTZ 1987, 356 (360); OLG Nürnberg Beschl. v. 26.09.1983 - Ws 878/83, NSTZ 1984, 352 (356); OLG Stuttgart Beschl. v. 03.08.1979 - 4 Ws 206/79 V, juris Rn. 21; OLG Hamm Beschl.

v. 13.07.1978 - 1 Vollz (Ws) 33/78, BeckRS 1978, 01365 Rn. 23; OLG Karlsruhe Beschl. v. 19.04.1978 - 2 Ws 30/78, ZfStrVo SH 1979, 70 (71); s. zum Maßregelvollzug StGH Bückeburg Urte. v. 05.12.2008 - 2/07, juris Rn. 53, 72, 134, 140, 142, 152 und 154; OLG Schleswig Beschl. v. 19.10.2005 - 2 W 120/05, juris Rn. 31; s. auch BVerwG Urte. v.

25.08.1955 - IV C 013/55, NJW 1956, 1371.

⁸S. zB zu einer Ausnahme wegen einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zur Sicherheitsverlegung § 86 S. 2 JVollzGB I LSA: „Hierzu kann die Verlegung auch zeitlich befristet werden.“

„Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen und spielen in der Königsklasse des Vollzugsrechts.“

Kontakt:

Michael Schäfersküpfer

Telefon
0 22 53 / 3 18 - 2 19

E-Mail
michael.schaeferskuepper@fhr.nrw.de

Auswirkungen der Architektur auf die psychische Gesundheit der Gefangenen

von Andrea Seelich

Kann man mit Architektur zur psychischen Gesundheit der Insassen und der Bediensteten beitragen? Die Antwort ist eindeutig JA.

Kostet das extra? Nein, im Gegenteil. Wenn bei allen baulichen Maßnahmen, von Instandhaltungsarbeiten bis zu

Neubauten das Thema der psychischen Gesundheit mitgenommen wird, kann eine ganze Menge an Kosten gespart werden: weniger Krankstände des Personals, höhere Arbeitsleistung in den Werkstätten, aber vor allem niedrigere Rückfallquoten, da mit einer gesunden Umgebung die "Arbeit am In-

sassen" unterstützt wird.

Im folgenden Artikel, werde ich die Wechselwirkungen zwischen Architektur und Mensch unter Freiheitsentzug, aufzeigen. Anhand von Beispielen werden mögliche Herangehensweisen, sowie die Tatsache, dass es keinen Neubau braucht um ein



Dr. Andrea Seelich

promovierte in den Fächern Architektur und Strafvollzugskunde. Sie arbeitet seit über 20 Jahren europaweit im Bereich Strafvollzugsarchitektur, als Architektin, Konsulentin und Forscherin.

Gefängnis gesundheitsfördernder zu gestalten, erörtert. Der Länge des Artikels sei es geschuldet, dass es unmöglich ist auf alle Aspekte einzugehen. Die getroffene Auswahl ist demnach nur ein kompakter Einblick in die Thematik.

Auch als Architekt, muss man für sich selbst die Frage beantworten, welche Art des Vollzuges

man fördern möchte: den starren, repressiven, rückwärts gewandten, oder den humanen, der den "Ersten Tag des Strafvollzuges, als ersten Tag der Vorbereitung auf die Entlassung" sieht? Beim ersten stehen die autoritären und auf Vergeltung ausgerichteten Massnahmen im Fokus, beim zweiten der Mensch - der Insasse und der

Bedienstete - und ganz wesentlich: die Interaktion zwischen Beiden.

Die Interaktion ist durch das Betriebs- und Vollzugskonzept geregelt, die Architektur soll dafür den geeigneten Raum bieten. Zahlreiche Bücher üben Kritik am Gefängnis, "Überwachen und Strafen" von

Foucault aus dem Jahr 1975, ist wohl das meist zitierte, doch auch Thomas Gallis "Warum Gefängnisse niemanden nützen" zwingt uns immer wieder die Aufgabenstellung Gefängnisbau zu hinterfragen. Die Antwort ist: ja, es braucht abgegrenzte Räume, in denen mit Hilfe von Fachleuten, die Verurteilten dazu angeregt werden, ihre Entscheidungen, die sie zu kriminel-



Andrea Seelich lebt in Prag (Foto)

len Handlungen geführt haben, zu hinterfragen, und in weiterer Folge neue Lösungsansätze und Verhaltensweisen für sich zu erarbeiten. Selten wird betont, dass es einer enormen Arbeit an sich selbst braucht, um seine Taten und Fehlentscheidungen zu erkennen, zu hinterfragen, die Ursachen zu verstehen, und sich möglicher Weise auch von seinem Umfeld

und seiner Vergangenheit zu loszusagen, und neue gesetzeskonforme Wege zu gehen. Es braucht immer Mut, Unterstützung und Inspiration für einen Neuanfang.

Die konkrete Vision von einem möglichst reibungsfreien Vollzugsalltag, ist für die Planung immer entscheidend. Die Methodik eines Architekturentwurfes kann

man anhand von 5 Dimensionen beschreiben:

1. Dimension: Wie soll der Vollzugsalltag ablaufen? Welche Vision des Miteinanders hat die Anstaltsleitung? Das schriftliche Festhalten der Nutzerbedürfnisse, und die für Architekten, also nicht Justizspezialisten, ausformulierten Betriebs- und Vollzugskonzepte bilden hier die Basis aller weiteren

„Es geht darum einen Ort zu schaffen, der für alle Betroffenen einen maximal angenehmen Strafvollzugsalltag bietet...“

Überlegungen. Was hier vergessen wird, findet später nur schwer Platz und Raum.

2. Dimension: Welche Räume und in welcher Größe braucht es? Welche Raumgruppen, in welchen Abfolgen müssen gegeben sein? Die Festlegung aller notwendigen Räume und Flächengrößen, die Erarbeitung einer Raumabfolge, und

einer Typologie folgen.

3. Dimension: Wie groß können die Gebäude werden? Wieviel Stockwerke benötigt das Raumprogramm, und wie viele lässt die urbane Einbindung zu? Welche Bereiche sind in den einzelnen Stockwerken zu verorten? Und speziell im Strafvollzug die Frage: Von wo sehe ich welchen

Bereich ein? Kommt es womöglich zu einer Beobachtungsumkehr, bei der der Insasse den Beamten beobachtet, und nicht umgekehrt? Werden Besuche durch das Zurufen der Insassen belästigt? Wo möchte ich eine akustische, und olfaktorische Trennung schaffen?

4. Dimension: Zeit, wie lange brauche ich um

das Gebäude zu durchqueren? Wie wirkt es bei Tag/Nacht? Speziell im Strafvollzug: Für die Bediensteten sind kurze Wege von Vorteil, für die Insassen lange Wege eine willkommene Abwechslung. Kann Beides, im Sinne einer multiplen Wegerschließung geplant werden?

5. Dimension: Wie wirkt das Gebäude? Was für ein Raumgefühl wird ver-

mittelt? Hier sieht man ob man für die gewünschte Vision der Vollzugsalltags die richtigen Entscheidungen im Planungs- und Bauprozess getroffen hat.

Im vorletzten Jahrhundert waren die Visionen des Miteinanders und des Strafvollzuges oftmals durch religiöse Vorstellungen geprägt.

Beispiel: Strahlenbauten - das Pennsylvani-

sche System

Das Pennsylvanische System definiert uns ein Betriebs- und Vollzugskonzept, und die dazu entwickelte Gebäudeform des Strahlenbaus. Es handelte sich um ein Gesamtkonzept, bei dem man sich der Wirkung auf die Nutzer - Bedienstete und Insassen - bewusst war, bzw. die Wirkung sogar durch die Architektur verstärk-



GEFÄNGNISARCHITEKTUR

te. Dieses Konzept wurde nach den Studien des Engländers John Howard (1777) weiterentwickelt, und fand nach dem Bau des Eastern State Penitentiary (Pennsylvania, USA) eine enorme Verbreitung auf der ganzen Welt. Abweichungen im Bau finden wir bei den Adaptierungen in drei Bereichen: der Verortung der Kirche, der Arbeits-

räume und der Spazierhöfe. Das Ineinandergreifen von Betriebskonzept und Architektur wurde zum Gesamtkunstwerk.

Beispiel: Haftraumfenster im Strahlenbau

Die Insassen waren in Einzelzellen verhaftet, in denen die Fenster hoch oben angebracht waren, um "den Blick des Ver-



Abbildung 1: Strahlenbau Lenzburg

urteilen gegen den Himmel zu lenken, und ihn so zur inneren Einkehr, und zu Gott zu führen".

Heute haben es mehrere Anstalten geschafft, in Zusammenarbeit mit dem Denkmalschutz die kleinen, hochgelegenen Fenster nach unten hin zu vergrößern, und so einen wesentlichen Beitrag zur Haftraumwirkung beizutragen. Der Unterschied zwischen Ver-

wahrraum zur inneren Einkehr, und einem Wohnraum ist enorm.

Abbildungen 2 und 3: Haftraumfenstervergrößerung außen

Lesen sie dazu den Artikel von Yvonne Radetzky, der Leiterin der JVA Neumünster in der Ausgabe 4/2022 des Forum Strafvollzug.

Im letzten Jahrhundert ging das akademische Wissen um die moderne



Gefängnisplanung, als Gesamtkunstwerk zu



Abbildungen 4 und 5: Haftraumfenstervergrößerung innen

einem Großteil verloren. Der Gegenstand (Fortifikationsanlagenbau) in dem auch die Architektur

von Gefängnissen und Strafvollzugsanstalten an den Technischen Hochschulen gelehrt

wurde, fiel den Hochschulreformen (spätestens um 1900) zum Opfer. Im Gegensatz zur Penologie, Soziologie, Psychologie aber auch der Pädagogik, entwickelte sich die theoretische Auseinandersetzung mit der Wirkungsweise der Architektur für die Zwecke des Strafvollzugs, in eine andere Richtung. Stand für die penologischen Disziplinen der Mensch und der Besserungsauftrag im Mittel-

„Der Unterschied zwischen Verwahrraum zur inneren Einkehr, und einem Wohnraum ist enorm.“

punkt, waren es für die Architektur, die Rationalisierung, die repressive Auslegung von Sicherheit, und allerlei Bauvorschriften bis hin zum Brandschutz. Alte Typologien wurden für moderne Vollzugskonzepte unhinterfragt übernommen:

Beispiel: Abteilung - Typologie

Die Haftabteilung mit Gang in der Mitte und den links und rechts anei-

nerangereichten Hafträumen wurde für den geschlossenen Vollzug konzipiert. Doch kaum möchte man die Haftpüren offen lassen, und den Insassen so mehr Bewegungsfreiheit und Interaktion ermöglichen, steht nur ein nicht zu möblierender Gang zur Verfügung. Die Haftraumpüren versperren den Durchgang, nicht einsehbare Ecken entstehen. Nicht selten ist

das auch bei Neubauten der letzten Jahrzehnte der Fall.

Es ist an der Zeit Haftabteilungen zu entwickeln, die nicht von dieser alten Typologie ausgehen, und links, oder rechts Gruppenräume und Abteilungsküchen anreihen, sondern solche, die von einem Miteinander der Insassen innerhalb einer Abteilung ausgehen. Die eine gemeinschaftliche

„Es ist an der Zeit Haftabteilungen zu entwickeln, die nicht von dieser alten Typologie ausgehen, und links, oder rechts Gruppenräume und Abteilungsküchen anreihen, sondern solche, die von einem Miteinander der Insassen innerhalb einer Abteilung ausgehen.“

Nutzung, aber auch genug Rückzug für introvertierte Insassen zulassen. Eine Typologie die mehr auf die Abstufungen der privaten (Haftraum), halbprivaten (Abteilung) und öffentlichen (ausserhalb der Abteilung befindlichen Räume) eingeht. Eine Raumdifferenzierung auf der Abteilung, dem unmittelbaren Lebensraum des Insassen schafft Abwechslung. Eine minimale "Freie

Wahl" unter Freiheitsentzug.

Ein weiteres Beispiel für die "Freie Wahl im Freiheitsentzug", die von der Architektur gefördert werden kann ist:

Die multiple Weger-schließung - Abwechslung und erhöhte Sicherheit

Freie Wahl im Freiheitsentzug bedeutet nicht Sicherheitsrisiko, son-

dern Abwechslung. Stellen sie sich vor, sie gehen jeden Tag von ihrem Haftraum zum Arbeitsplatz, immer den gleichen Gang, wettergeschützt, hin und her. Nach spätestens einer Woche fangen sie an, sich aus Selbstschutz der Monotonie zu entziehen. Draußen scheint die Sonne, aber sie können sie nicht spüren, es schneit, sie fühlen die Kälte nicht.

Aus Sicherheitsgründen wurden auch schon die Strahlenbauten mit einer multiplen Wegführung bedacht, doch die Bauten der letzten Jahrzehnte schafften oftmals Abteilungen als Sackgassen. Ist es für eine Anstalt sicherheitstechnisch günstiger einen Eingang zu haben, ist das bei einer Abteilung umgekehrt. Idealerweise schaffen sie zwei Wege zum Arbeitsplatz: einen wetter-

geschützten, und einen, der ein Wettererleben zulässt. Die wenigen Minuten, die der Insasse am Morgen und am Nachmittag das Wetter spürt haben eine enorme Wirkung auf seine Gesundheit. Gleichzeitig bieten multiple Weger-schließungen die Möglichkeit eines schnellen Zugangs bei Zwischenfällen, von verschiedenen Seiten.

Negative Haftfolgen gehen auch auf die Kappe von Architekten

Nicht selten lesen wir über negativen Haftfolgen, und nicht nur als Architekt erkennt man bei der Besichtigung eines Gefängnisses, dass die räumlichen Gegebenheiten ein wesentlicher Faktor des Freiheitsentzuges sind. Eine deutliche Bestätigung dafür fand ich in

„Die wenigen Minuten, die der Insasse am Morgen und am Nachmittag das Wetter spürt haben eine enorme Wirkung auf seine Gesundheit.“

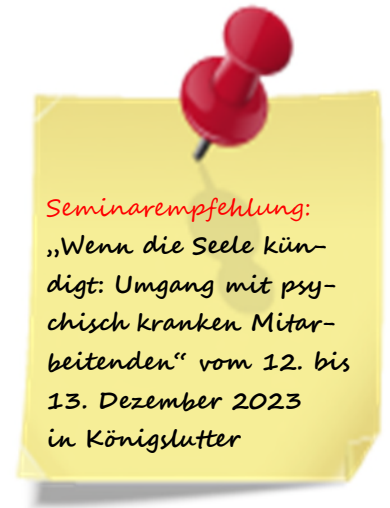
der Definition der negativen Haftfolgen, im speziellen dem "Funktionellen Psychosyndrom" bei Prof. J. Grünberger. Das Funktionelle Psychosyndrom gehört zu den abnormen oder krankhaften Verhaltensweisen, die unter Freiheitsentzug entstehen können. Es sind dies: Abnorme seelische Reaktionen in Haft, Selbstbeschädigungen, Selbstmordversuche, Psychosen, das funk-

nelle Psychosyndrom und psychosomatische Störungen in Haft. Bereits 1969 veröffentlichten Sluga und Grünberger, die für die Entstehung des Massnahmenvollzuges in Österreich verantwortlich sind, ein Studie die die Auffälligkeiten und klinisch - psychologischen Veränderungen, wie folgt beschreibt:

◇ Störungen im Ge-

fühlsleben; Verflachung der Affektivität; stereotypisierte, inadäquat erscheinende Emotionen mit oft rezidivierenden Durchbrüchen (akute Haftreaktionen).

◇ Störungen im Auffassungsfeld und Denken; vorwiegend Einengung und Verarmung des Assoziationsbetriebes; Haftung an Denkinhalten



(häufig unter dem Bild der Hypochondrie und paranoiden Verarbeitungen)

◇ Veränderungen im psychologischen Lebensstil; infantil-regressives Verhalten. Entdifferenzieren auf primitive Vitalbedürfnisse oder Versuch einer erträglichen Zeitstrukturierung durch Anankasmen und formalistisch-

unpersönliche Lebensgestaltung.

◇ Kontaktstörungen; zunehmende Unsicherheit gegenüber Personen und Inhalten des Lebens in der Freiheit, libidöse Umbesetzungen; sexuelle Abwegigkeiten, Verschärfung der Isolierung durch Introversio.

So gesehen macht es Sinn, wenn ein Gefäng-

nis motiviert, aktiviert, aber auch private Rückzugsbereiche bietet. Und das sowohl für Insassen, wie auch das Personal. Es geht darum einen Ort zu schaffen, der für alle Betroffenen einen maximal angenehmen Strafvollzugsalltag bietet. Oder wie mir Prof. Grünberger sagte: "Der Sinn der Therapie ist die Rückkehr zu sich selbst vor der Heimkehr in die Gesellschaft."

Kann man als Architekt auf die oben beschriebenen Symptome Einfluß nehmen? Kann man die Rückkehr zu sich selbst fördern? Auf jeden Fall! Denn, als Architekt hat man die Möglichkeit den Vollzugsalltag maßgeblich zu beeinflussen, indem man mit den Werkzeugen der Architektur bewusst die Sinne der Betrachter stimuliert:

◇ Raumgrößen, Rauma-

nordnungen, Raumproportionen: Die Grundentscheidung liegt darin, ob ein länglicher oder quadratischer Raum geeignet ist, denn der längliche gibt eine Richtung vor, der quadratische lädt zum Verweilen ein. Weiteres gibt es Proportionen die der Natur und dem Menschen eigen sind: Quint, Quart, Oktave, der Goldene Schnitt,

u.a. Diese wirken harmonisch, und fördern so die psychische Ausgeglichenheit.

◇ Farbwahl: Farbe wirkt immer im Zusammenspiel zwischen Oberfläche auf der sie angebracht ist, und dem Licht. Ein elementarer Faktor ist die Farbbeschaffenheit, ob die Farbe synthetisch ist, oder natürliche Farbpig-

„Denn, als Architekt hat man die Möglichkeit den Vollzugsalltag maßgeblich zu beeinflussen, indem man mit den Werkzeugen der Architektur bewußt die Sinne der Betrachter stimuliert.“

mente enthält. Weiters ist die Farbintensität, und das Zusammenspiel mit anderen Farben und Materialien im Raum ein wesentlicher Faktor der Farbwirkung. Farben beeinflussen das Befinden, und auch das Verhalten von Menschen. Sie können aber auch Wege kürzer, Decken höher, Räume kühler scheinen lassen.

Im Strafvollzug gilt, je zurückhaltender die Architektur in der Farbgebung, desto mehr kommen die Menschen zur Geltung.

◇ Material: Grundsätzlich können wir zwischen Material, dass sich reparieren lässt, z.B. Holz, oder Material dass sich nicht reparieren lässt z.B. Plastik u.a. unterscheiden. Da fallen

wir meist die Wahl auf der Basis von Nachhaltigkeit und Kosten. Für die psychische Gesundheit ist jedoch der Faktor der Materialechtheit wesentlich. Hält das Material haptisch, was es optisch verspricht? Das Erlebnis von: sieht aus wie Holz, ist jedoch Plastik, führt immer zu einer kleinen Irritation, der ohnehin erhöhte Stress-



Abbildung 6: Weg erscheint kürzer durch die rote Farbe an der Wand am Ende

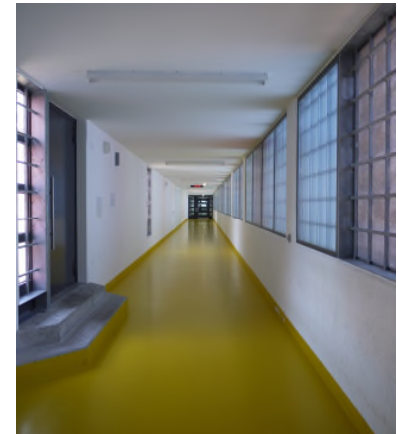


Abbildung 7: Weg erscheint länger durch die einheitliche Farbe am Boden

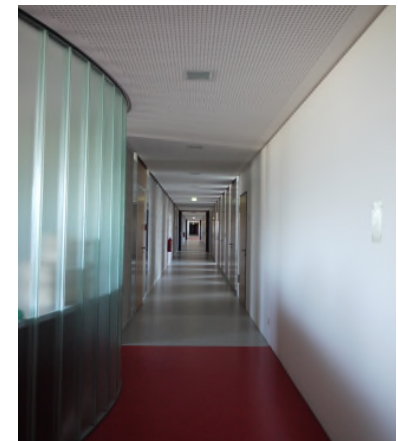


Abbildung 8: Weg wird rhythmisiert durch Farbbereiche am Boden und Tageslicht von der Seite

level steigt, alle chemischen Reaktionen im Körper folgen. Je mehr echte Materialien ich verwende: Holz, Metall, Glas, Textilien, desto unterschiedlicher ist die haptische Stimulation. Eine willkommene Abwechslung. So kann auch ein in reinem Sichtbeton konzipierter Raum noch an Qualität gewinnen. Die weiße Decke spendet

Licht, und ein Gefühl von Sauberkeit.

◇ Lichtführung, Belichtung/Belüftung: Je mehr Tageslicht und Frischluft, zur Verfügung stehen, desto gesünder. Das künstliche Licht sollte dem Tageslicht angepasst werden, eine Kombination von direkter und indirekter Beleuchtung ist wünschenswert.

◇ Raumnutzungsoptimierung: bei einer in die Jahre gekommenen Justizvollzugsanstalt, dessen einstiges Vollzugskonzept längst reformiert wurde, eine Raumnutzungsoptimierung vorzunehmen. Dabei werden die Architektur und die räumlichen Gegebenheiten analysiert, und deren optimale Nutzung für die aktuellen

Betriebs- und Vollzugskonzepte ermittelt. Meist kann eine Verbesserung schon mit Hilfe der laufenden Instandhaltungsarbeiten erreicht werden.

◇ Akustik: Zu viele Menschen auf zu engem Raum, das Auf- und Zuschließen von Türen und Gittern, das Schieben von Stühlen, ein Radio oder drei etc. lassen eine Justizvoll-

zugsanstalt zu einem lauten Ort werden. Eine ruhige Grundstimmung, wirkt sich immer positiv aus. Die erreicht man mit der optimalen Materialwahl: lärmschluckende Decken, oder Textilien, der Vermeidung von großen Glasflächen, und z.B. wie im Untersuchungsgefängnis in Ghent geschehen: der Entfernung von Gittertüren, da wo

man sie für störend empfindet.

Architektur wirkt nonverbal und stetig. Demnach wirkt sie unabhängig von Sprache und Bildungsgrad.

So gesehen macht es Sinn, wenn ein Gefängnis motiviert, aktiviert, aber auch private Rückzugsbereiche bietet. Und das sowohl für Insassen, wie auch das Personal. Es geht da-

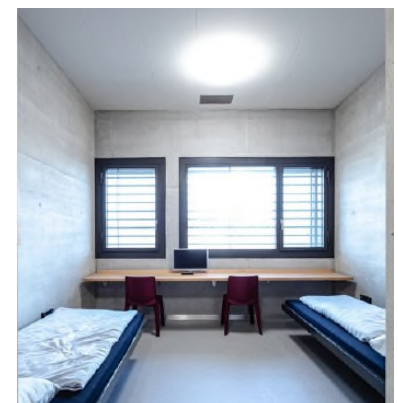


Abbildung 9: Materialwahl: Abwechslung im Haftraum, Beton, Holz, Plastik und Textil

her, darum einen Ort zu schaffen, der für alle Betroffenen einen maximal reibungslosen Strafvollzugsalltag bietet.



Abbildung 10: Zu viel Glas hat unerwünschte Spiegelungen zur Folge und erschwert den direkten Blick.



Abbildung 11: Ghent - ohne Gitter

Kontakt:
Mgr. A. Dr. techn. Andrea Seelich
Telefon
+420 720 028 981
E-Mail
andrea@seelich.eu

Restaurative Justiz nach sexualisierter Gewalt: Risiko? Chance?

von Claudia Christen-Schneider

Einführung

Während die Umsetzung der restaurativen Justiz in Europa zunehmend anerkannt und vom Europarat und den Vereinten Nationen empfohlen wird, hält die Debatte darüber an, ob diese Justizform eine angemessene Option nach sexueller

Gewalt darstellt. Obwohl europäische Länder wie Belgien, Dänemark, Norwegen, England, Wales und Irland bereits restaurative Prozesse nach sexueller Gewalt anbieten, wird weiterhin über die Angemessenheit, die Sicherheit und den Nutzen dieser Justizphilosophie in Fällen sexualisierter Gewalt debattiert. Ein

Grund, warum sich diese Debatten so hartnäckig halten, ist, dass sich sexualisierte Gewalt von vielen anderen Gewaltdelikten unterscheidet, weil sie in einem intimen Kontext stattfindet und oftmals zwischen Menschen erfolgt, die bereits in einer Art Beziehung standen oder sich zumindest kannten.



Claudia Christen-Schneider
MSc in Kriminologie & Strafrecht,
Präsidentin Swiss RJ Forum,
Vorstandsmitglied European
Forum for Restorative Justice
(EFRJ)

Das macht die Situation der Betroffenen noch komplexer und die Gewalt oft noch versteckter, da nur ein Bruchteil der Verbrechen angezeigt wird (Lovett & Kelly, 2009). Nichtsdestotrotz zeigt sich in der Praxis das Bedürfnis der Betroffenen nach Aufarbeitung der Tat und der darauffolgenden Konsequenzen, insbesondere

nach dieser sehr intimen Form der Gewalt.

Dieser Artikel beleuchtet die vorherrschenden Befürchtungen und Herausforderungen, wie auch bereits gemachte Erfahrungen und deutet auf Schlussfolgerungen, die aus den ersten Erfahrungen gezogen wurden.

Vorherrschende Befürchtungen

Eine häufig formulierte Befürchtung ist, dass Betroffene aufgrund des informellen Charakters restaurativer Verfahren nicht ausreichend geschützt sind, ihre Sicherheit somit nicht gewährleistet ist und dass ein solches Verfahren daher retraumatisierend und

gefährlich sein könnte (Mercer & Sten Madsen, 2015: 17; Marinho Ribeiro, 2021: 95). Zudem wird vermutet, dass die für die Straftat Verantwortlichen versuchen könnten, das Verfahren zu ihrem Vorteil zu manipulieren, um ihre eigene Verantwortung zu mindern oder sogar das Opfer dazu zu bringen, sich selbst die Schuld zu geben (Mercer & Sten Madsen, 2015: 17). Das

bestehende Machtungleichgewicht - eines der Hauptmerkmale sexualisierter Gewalt - ist ein weiteres heikles Thema.

Es besteht die Befürchtung, dass die tatverantwortliche Person diese Macht nutzt, um Druck auf das Opfer auszuüben, z.B. um es zu



Das Logo des Swiss RJ Forum. Das Swiss RJ Forum ist ein unabhängiger Verein, der sich für die Verbreitung von Information, Entwicklung und Umsetzung der Restaurativen Justiz, wie auch der Ausbildung von RJ-Praktikern einsetzt. Es ist Mitglied des Europäischen Forums für Restaurative Justiz (EFRJ).

zwingen, an einem restaurativen Prozess teilzunehmen oder eine Vereinbarung zu akzeptieren, die weder im Interesse der betroffenen Person noch zu ihren Gunsten ist. Solche Forderungen könnten Vergebung oder die Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Beziehung beinhalten (Marinho Ribeiro, 2021: 97; Jülich & Buttle, 2010: 22; Marsh & Wager, 2015). Da viele Sexual-

straftaten im Rahmen bestehender Beziehungen oder Bekanntschaften begangen werden, besteht zudem die Sorge, dass ein restaurativer Prozess zu Loyalitätskonflikten innerhalb der Familie oder im Freundeskreis führen könnte, die der betroffenen Person weiteren Schaden zufügen, sowie zu zusätzlichem Druck, bestimmten Forderungen nachzukommen

(Mercer & Sten Madsen, 2015: 17; <https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-and-sexual-violence>).

Frauenrechtsbewegungen befürchten, dass restaurative Prozesse solche Verbrechen von der öffentlichen Arena zurück in die private Sphäre verlagern und halten Restaurative Justiz daher für unvereinbar mit ihren Zielen. Sie sind

„Frauenrechtsbewegungen befürchten, dass restaurative Prozesse solche Verbrechen von der öffentlichen Arena zurück in die private Sphäre verlagern und halten Restaurative Justiz daher für unvereinbar mit ihren Zielen.“

besorgt, dass die Auslagerung solcher Fälle aus dem Strafrechtssystem "dazu dienen könnte, die offensichtliche Schwere des Verbrechens zu minimieren", da die Restaurative Justiz "als eine milde oder 'sanfte Option' für die Bestrafung von Tätern wahrgenommen werden könnte". Die Gewalt würde somit bagatellisiert anstatt eindeutig verurteilt werden, was eher den Tatverantwortlichen

als den Opfern dient (Marinho Ribeiro, 2021: 95; Marsh & Wager, 2015; Mercer & Sten Madsen, 2015: 17). Daher weisen Pali und Sten Madsen darauf hin, dass es für die Bewegung der restaurativen Justiz unerlässlich ist, diese gesellschaftlichen Interessen ernst zu nehmen und die Fälle öffentlich zu machen - nicht in Form von Einzelfällen, da dies das

Prinzip der Vertraulichkeit verletzen würde, sondern durch die Erstellung und öffentliche Verbreitung von Statistiken. Ebenso wichtig ist es, dass die Geschichten der Betroffenen anonym in Publikationen, auf Konferenzen und in den Medien verbreitet werden, um auf das drängende Problem aufmerksam zu machen und es im öffentlichen Diskurs zu halten (Pali &

Sten Madsen, 2011: 55).

Die Istanbul-Konvention und gängige Missverständnisse

Das 2011 unterzeichnete "Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt" (oft als Istanbul-Konvention bezeichnet) ist ein weiterer Auslöser hitziger Debatten über

die Legitimität der restaurativen Justiz nach geschlechtsspezifischer Gewalt. Ausschlaggebend ist Artikel 48 über das "Verbot verpflichtender alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile", der von einigen Ländern auch als für die Restaurative Justiz geltend interpretiert wird. Bei der restaurativen Justiz geht es jedoch um etwas ganz anderes. Die Res-

taurative Justiz kann nicht mit klassischen Formen der Mediation gleichgesetzt werden und der Begriff "Restaurative Justiz" ist ebenfalls kein Synonym für "Mediation". Zudem basieren restaurative Prozesse immer auf vollständiger Freiwilligkeit und umfassender Information über mögliche Vorteile und Risiken für alle beteiligten Parteien. Sie sollen eine

„Restaurative Justiz kann nicht mit klassischen Formen der Mediation gleichgesetzt werden und der Begriff 'Restaurative Justiz' ist ebenfalls kein Synonym für 'Mediation'.“

fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob ein solches Verfahren für sie hilfreich sein könnte oder nicht. Die Restorative Justiz ist also niemals ein "obligatorischer" Prozess, auf den die Konvention hinweist.

Die Annahme ist jedoch, dass die Betroffenen niemals in der Lage sein werden, gleichberechtigt mit dem Täter an solchen alternativen Verfahren

teilzunehmen und mit einem "Gefühl der Scham, Hilflosigkeit und Verletzlichkeit zurückbleiben, während der Täter ein Gefühl der Macht und Dominanz ausstrahlt" (Europarat, 2011, Erläuternder Bericht, Art. 48, Abs. 252). Dieser obligatorische Ausschluss solcher Verfahren wird jedoch in den Grevio-Berichten abgemildert, indem die Mitgliedstaaten aufge-

fordert werden, den Willen der Betroffenen sorgfältig zu prüfen - auch im Hinblick auf das Risiko, dass Betroffene zur Teilnahme an einem solchen Verfahren manipuliert werden könnten. Leider wird dies nicht überall so gesehen. In Spanien wird derzeit gefordert, die Restorative Justiz in allen Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbieten, was erneute Debatten

auslöst.

Entgegen gängiger Missverständnisse zielt die Restorative Justiz keineswegs darauf ab, Gewalt zu privatisieren oder Gerichtsverfahren durch alternative Verfahren zu umgehen. Ganz im Gegenteil. Restorative Verfahren werden weitgehend als komplementär verstanden und können genauso gut nach einer strafrechtlichen Verurtei-

lung stattfinden. Restorative Prozesse zielen auch nicht in erster Linie auf Vergebung, Versöhnung und Konfliktlösung ab. Vielmehr möchten sie Betroffenen einen sicheren Raum bieten, in dem sie ihre Erfahrungen teilen und verarbeiten können und Antworten auf ihre Fragen erhalten, um so das Schweigen zu brechen (EFRJ, 2021: 2-3).

Wozu also die Restorative Justiz nach sexualisierter Gewalt in Erwägung ziehen?

Einer der Hauptgründe ist, dass viele Betroffene sexualisierter Gewalt empfinden, dass ihre besonderen Bedürfnisse bei der herkömmlichen Strafverfolgung nicht ausreichend berücksichtigt werden und sie sich nach einer anderen Form der Aufarbeitung

sehen, die ihren Bedürfnissen Rechnung trägt. Der Schwerpunkt strafrechtlicher Prozesse liegt auf der Gewährleistung eines fairen Prozesses für die angeklagte Person und nicht auf den persönlichen Erfahrungen der Geschädigten. Die Betroffenen werden im Prozess zu Zeugen und müssen oft wiederholt und detailliert über die schrecklichen Ereignisse sprechen, was retrauma-

tisierend wirken kann. Zudem besteht die Gefahr, dass sie fühlen, dass ihnen nicht geglaubt wird und sie sich sogar beschuldigt fühlen (Joyce-Wojitas & Keenan, 2016; O'Nolan, Zinsstag & Keenan, 2018: 108; Marinho Ribeiro, 2021; Pali & Sten Madsen, 2011: 52-53). Daher empfinden viele Opfer das Verfahren als belastend, was mit ein Grund sein kann,

warum wenige Fälle zur Anzeige gebracht werden (Joyce-Wojitas & Keenan, 2016: 7). Darüber hinaus wünschen sich die Betroffenen, dass das Strafverfahren ihnen Antworten liefert und die Verantwortlichen für ihre Verbrechen zur Rechenschaft zieht. Die Art der Rechenschaftspflicht, die das System anbietet, ist jedoch "für das Opfer unpersönlich, und jede

„Entgegen gängiger Missverständnisse zielt die Restorative Justiz keineswegs darauf ab, Gewalt zu privatisieren oder Gerichtsverfahren durch alternative Verfahren zu umgehen.“



„Die Betroffenen werden im Prozess zu Zeugen und müssen oft wiederholt und detailliert über die schrecklichen Ereignisse sprechen, was retraumatisierend wirken kann.“

Rechtfertigung oder persönliche Rechenschaftspflicht, [...] ist für die Bedürfnisse des Justizsystems nur nebensächlich" (Keenan, 2014: 21 & 90). Und dabei wünschen sich Betroffene sexualisierter Gewalt doch, dass ihre Stimme gehört wird, dass die Auswirkungen auf ihr Leben und der Schaden, den sie erlitten haben, wie auch ihre Gefühle anerkannt werden. Für Betroffene ist es

auch wichtig, dass die Straftat (nicht die Person) von den Menschen in ihrem Umfeld eindeutig verurteilt wird und dass sie nicht das Gefühl haben, dass sie selbst in irgendeiner Weise beschuldigt werden. Ausserdem ist für sie wichtig, dass die für das Verbrechen verantwortliche Person die Verantwortung übernimmt und zur Rechenschaft gezogen wird

(Keenan, 2014; Mercer & Sten Madsen, 2015: 10-11; Naylor, 2010: 666-667).

Bisherige Erfahrungen

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Betroffenen den Eindruck haben, dass restaurative Prozesse viel gezielter auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen und dass die Möglichkeit der aktiven Teilnahme

ihnen das Gefühl gibt, einen zentralen Platz im Verfahren einzunehmen, eine Erfahrung, die ihnen im juristischen Prozess meist fehlt. Und genau das ist das Ziel der restaurativen Justiz, dass diese unbefriedigten Bedürfnisse auf individuelle und flexible Weise angegangen werden können. Während bei der Strafverfolgung die Gefahr besteht, dass sich Betroffene wie Angeklagte

fühlen, erfordern restaurative Prozesse zumindest ein grundsätzliches Schuldeingeständnis der für das Verbrechen Verantwortlichen. Betroffene erhalten so die Gewissheit, dass ihr Leid anerkannt wird, und sie Antworten auf ihre Fragen im Zusammenhang mit dem Verbrechen erhalten (EFRJ, 2021:15; McGlynn, Westmarland & Godden, 2012: 221). Gleich-

zeitig kann es ein wichtiger Meilenstein bei der Traumabewältigung sein, wenn Betroffenen die Gelegenheit erhalten, in ihren eigenen Worten zu erklären, welche Auswirkungen das Verbrechen auf ihr Leben hatte und wie sie sich dabei gefühlt haben (McGlynn, Westmarland & Godden, 2012: 228). Dies wiederum kann dazu beitragen, das Narrativ zu ändern und der

betroffenen Person dabei helfen, sich als "Überlebende" und nicht als Opfer zu sehen und ihre Selbstwürde wiederherzustellen. Während der Begriff "Überlebende" im Deutschen eher seltsam anmutet, enthält er im Englischen eine kraftvolle Aussage über das Ausbrechen aus der Hilflosigkeit und Ohnmacht und verweist auf die Widerstandsfähigkeit der Person. Diese Veränderung

des Narrativs ermöglicht zudem einen transformativen Umgang mit der oft tief sitzenden Scham, die es Betroffenen erschwert, sich wieder in ihre Gemeinschaft einzubringen. Dieses transformative Potenzial ist jedoch nicht nur für die betroffene Person relevant, sondern auch für die Verursacher, die oft mit Schuld- und Schamgefühlen kämpfen (Van Wormer, 2009;

Mercer & Sten Madsen, 2015: 13; EFRJ, 2020: 4). Die Konfrontation mit der tatverantwortlichen Person und der eigenen Angst kann die Betroffenen auch dabei unterstützen, das Machtungleichgewicht umzukehren und das Gefühl zu erlangen, dass sie nun die Kontrolle haben und nicht die Person, die ihnen geschadet hat. Es ermöglicht ihnen, sich selbst und anderen zu

„Und genau das ist das Ziel der restaurativen Justiz, dass diese unbefriedigten Bedürfnisse auf individuelle und flexible Weise angegangen werden können.“

„Die Konfrontation mit der tatverantwortlichen Person und der eigenen Angst kann die Betroffenen auch dabei unterstützen, das Machtungleichgewicht umzukehren und das Gefühl zu erlangen, dass sie nun die Kontrolle haben und nicht die Person, die ihnen geschadet hat.“

beweisen, dass sie stark sind und durch die Tat nicht besiegt wurden (Keenan, 2014: 164, 173-174; Batchelor, 2021: 26). Auf diese Weise können die Betroffenen die verloren geglaubte Macht zurückgewinnen und so die Entmachtung korrigieren und ihr Gefühl der eigenen Sicherheit stärken (Marsh & Wager, 2015; Why Me?, 2021: 7; Keenan & Griffith, 2019). Mit ihrer partizipativen,

freiwilligen Struktur ermöglicht es die Restorative Justiz den Betroffenen, selbst definierte - und nicht nur vorausgesetzte - Gerechtigkeitsziele zu erreichen, darunter die Zusicherung von Sicherheit, Bestätigung, Information, Wiedergutmachung und dem Gefühl der Selbstbestimmung (Yoder, 2005). Diese Ermächtigung ist auch für die Überwindung des

erlittenen Traumas von zentraler Bedeutung (Herman, 1997: 133).

Da restaurative Verfahren nach sexualisierter Gewalt noch relativ neu sind, fehlt es bislang an breit angelegten Studien. Die ersten Studien deuten jedoch darauf hin, dass die Restorative Justiz für Betroffene dieser intimen Form von Gewalt hilfreich sein kann (EFRJ, 2021: 15).

Eine Studie aus Neuseeland unter Opfern sexualisierter Gewalt, die an einem restaurativen Prozess teilnahmen, zeigt, dass 83% der Teilnehmenden mit ihrer Erfahrung zufrieden waren (Gravitas, 2018).

Die Position internationaler Richtlinien

Seit der Annahme der EU Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) wurden

diverse internationale Instrumente publiziert, welche eine wachsende Einigkeit in Bezug auf den Nutzen der restaurativen Prozess aufzeigen. Zentral für Europa ist die Empfehlung des Europarates zur Restaurativen Justiz vom Oktober 2018 (CM/Rec (2018)8), wie auch die sogenannte „Venice Declaration“ der Mitgliedstaaten des Europarates zur Rolle der

Restaurativen Justiz in Strafsachen vom Dezember 2021. Letzgenannte Empfehlung unterstreicht die Bedeutung und Vorteile der Restaurativen Justiz und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Umsetzung im Einklang mit der 2018 veröffentlichten Empfehlung zu fördern. Diese besagt, dass die Restorative Justiz jederzeit und für alle Verbrechen zur Verfü-

gung stehen sollte (Europarat, 2018: Regeln 6 & 18). Die zweite Ausgabe des UN-Handbuchs zu Programmen der restaurativen Justiz erwähnt diesbezüglich: „Während die Kontroverse über die Angemessenheit und die Risiken der Restaurativen Justiz bei schweren Straftaten anhält, wurden genügend Fortschritte erzielt, um zu dem Schluss zu kommen, dass die Restorative

Justiz mit der konventionellen Strafjustiz kombiniert werden kann, um einige der Lücken zu schließen, die die herkömmliche Justiz hinterlässt, und um den Bedürfnissen der Opfer besser gerecht zu werden“ (UNODC, 2020: 68). Dasselbe Handbuch hebt jedoch auch hervor, dass die Durchführung restaurativer Prozesse nach geschlechtsspezifischer

Gewalt zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen erfordert und dass solche Prozesse stets völlig freiwillig sein müssen sowie die tiefgreifenden traumatischen Auswirkungen auf die Opfer berücksichtigen müssen (UNODC, 2020: 68).

Ausblick und notwendige Standards

Wenn das Ziel darin

„Eine Studie aus Neuseeland unter Opfern sexualisierter Gewalt, die an einem restaurativen Prozess teilnahmen, zeigt, dass 83% der Teilnehmenden mit ihrer Erfahrung zufrieden waren“



„..., dass die Durchführung restaurativer Prozesse nach geschlechtsspezifischer Gewalt zusätzliche Sicherheits- und Schutzmaßnahmen erfordert und dass solche Prozesse stets völlig freiwillig sein müssen sowie die tiefgreifenden traumatischen Auswirkungen auf die Opfer berücksichtigen müssen.“

besteht, die Betroffenen nach solchen Verbrechen zu ermächtigen und auf ihre individuellen Bedürfnisse einzugehen, ist es unerlässlich, dass sie die Freiheit haben zu entscheiden, ob ein restaurativer Prozess für sie hilfreich sein könnte oder nicht. Wenn dies vom Staat entschieden wird, wird ihnen diese Möglichkeit erneut entzogen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass restaurative

Verfahren für alle Beteiligten wichtig und hilfreich sein können. Aber es sind sehr spezifische Standards erforderlich, um eine sichere Umsetzung zu ermöglichen.

Folgende Standards haben sich aus bisherigen Erfahrungen herauskristallisiert:

◇ Der Schutz der Betroffenen muss stets

an erster Stelle stehen und ihre Sicherheit gewährleistet sein.

◇ Betroffene Personen sollten vor, während und nach dem Verfahren umfassende Unterstützung erhalten.

◇ Die Teilnahme an restaurativen Verfahren muss auf einer

„Der Schutz der Betroffenen muss stets an erster Stelle stehen und ihre Sicherheit gewährleistet sein.“

absolut freiwilligen und informierten Basis erfolgen. Die Freiwilligkeit muss bis zum Ende des Verfahrens gewährleistet sein, was bedeutet, dass die Zustimmung jederzeit zurückgezogen werden kann. Allerdings sollte die Restaurative Justiz eine frei zugängliche Option sein und die Betroffenen sollten selbst entscheiden können,

ob ein solches Verfahren für sie hilfreich sein könnte.

◇ Es bedarf einer interdisziplinären Klärung und Risikobewertung der Fälle sowie einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit von Fachleuten verschiedener Disziplinen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleis-

ten.

◇ Eine gründliche, individuelle Vorbereitung aller Beteiligten ohne Zeitdruck ist notwendig.

◇ Die Verfahren müssen flexibel sein, um auf spezifische Bedürfnisse und Umstände reagieren zu können.

„Die Teilnahme an restaurativen Verfahren muss auf einer absolut freiwilligen und informierten Basis erfolgen.“

◇ Moderierende restaurativer Prozesse benötigen spezifische Kenntnisse über die Macht- und Kontrollodynamik sexualisierter Gewalt und die Auswirkungen von Traumata sowie Kenntnisse über eine traumainformierte Praxis, um derartige Risiken in angemessener Weise anzugehen. (EFRJ, 2020, EFRJ,

2021; UNODC, 2020: 69)

Wenn solche grundlegenden Standards befolgt werden, können restaurative Prozesse eine wirksame Möglichkeit für die Betroffenen sein, die erlittene Gewalt auf sinnvolle Weise zu verarbeiten. Die Entscheidung sollte jedoch bei ihnen liegen.

REFERENZEN

Batchelor, D. (2021). Challenging Cases: A guide to helping victims achieve their restorative justice goals with different degrees of offender participation. <https://doi.org/10.6084/m9.figshare.16618159.v3>.

Europarat. (2011). Convention on preventing and combating violence

- against women and domestic violence. Treaty Series - No. 210. <https://rm.coe.int/ic-and-explanatory-report/16808d24c6>.
- Europarat. (2011). Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence. Treaty Series - No. 210. <https://rm.coe.int/1680a48903>.
- Europarat. (2018). Recommendation CM/Rec(2018)8 of the Committee of Ministers to member States concerning restorative justice in criminal matters. https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?Objec-tId=09000016808e35f3.
- Europarat. (2021). Venice Declaration on the Role of Restorative Justice in Criminal Matters. <https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79>.
- European Forum for Restorative Justice (EFRJ). (n/d). Working Group on Gender Based Violence. <https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-and-sexual-violence>.
- European Forum for Restorative Justice (EFRJ). (2020). Thematic Brief on Restorative Justice and Sexual Violence. <https://www.euforumrj.org/en/restorative-justice-and-sexual-violence>.
- European Forum for Restorative Justice (EFRJ). (2021). Position paper on restorative justice and gender based violence. <https://www.euforumrj.org/sites/default/files/2022-02/EFRJ%20paper%20on%20GBV%20to%20the%20EC%20281%29.pdf>.
- Gravitas Research and Strategy Ltd. (2018). Ministry of Justice – Restorative Justice Survey: Victim Satisfaction Survey 2018. <https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/Restorative-Justice-Victim-Satisfaction-Survey-Report-Final-TK-206840.pdf>.
- GREVIO. (n/d) Country monitoring work. <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work>.
- Herman, J.L. (1997). Trauma and recovery: the aftermath of violence, from domestic abuse to political terror. Basic Books.
- Joyce-Wojitas, N. & Keenan, M. (2016). Is Restorative Justice for Sexual Crime Compatible with Various Criminal Justice Systems?. University College Dublin.
- Jülich, S. & Buttle, J. (2010). Beyond conflict resolution: Towards a restorative process for sexual violence. The Journal of Te Awatea Violence Research Centre, 8(1-2), 21-25.
- Keenan, M. (2014). Sexual Trauma and Abuse: Restorative and Transformative Possibilities?. University College Dublin.
- Keenan, M., O’Nolan, C. & Zinsstag, E. (2016). Sexual Violence and Restorative Practices in Belgium, Ireland and Norway: A Thematic Analysis of Country Variations. Restorative Justice: An International Journal 4(1), 86-114. DOI:10.1080/20504721.2016.1148466.
- Keenan, M. & Griffith, A. (2019). Two Women’s Journeys: Restorative justice after sexual violence. In B. Pali, K. Lauwaert & S. Pleysier (Eds). The Praxis of Justice (pp. 305 – 318). Eleven Publishing.
- Lovett, J. & Kelly, L. (2009). Different sys-

RESTAURATIVE JUSTIZ NACH SEXUALISIERTER GEWALT

- tems, similar outcomes? Tracking attrition in reported rape cases across Europe. https://cwasu.org/wp-content/uploads/2016/07/England_and_Wales.pdf.
- Marder, I. (2019). Restorative Justice as the New Default in Irish Criminal Justice. *Irish Probation Journal*, 16, 60-82. <https://www.pbni.org.uk/files/pbni/2022-06/IPJ%20Vol%2016%20-%20Restorative%20Justice%20as%20the%20New%20Default%20in%20the%20Irish%20Criminal%20Justice%20System.pdf>.
- Marinho Ribeiro, M. (2021). Reimagining Sexual Assault Law in Canada: A Feminist, Trauma-informed Approach to Restorative Justice. <https://dspace.library.uvic.ca/handle/1828/13384?show=full>.
- Marsh, F., & Wager, N. (2015). Restorative justice in cases of sexual violence. *Probation Journal* 62(4), 336–356. <https://doi.org/10.1177/0264550515619571>.
- McGlynn, C., Westmarland, N. & Godden, N. (2012). 'I just wanted him to hear me': sexual

- violence and the possibilities of restorative justice. *Journal of Law and Society*, 39(2), 213-240.
- Mercer, V. & Sten Madsen, K. (2015). Doing restorative justice in cases of sexual violence: A practice guide. Leuven Institute of Criminology.
- Naylor, B. (2010). Effective Justice for Victims of Sexual Assault: Taking up the debate on alternative pathways. *UNSW Law Journal* Volume 33 (3), 662 – 684.
- O’Nolan, C., Zinsstag E. & Keenan, M. (2018). Researching ‘under the radar’ practices: Exploring restorative practices in sexual violence cases. *Temida*, 21(1), 107-129.
- Pali, B. & Sten Madsen, K. (2011). Dangerous Liaisons? A Feminist and Restorative Approach to Sexual Assault. *Temida*, 14(1), 49-65.
- UNODC. (2020). Handbook on Restorative Justice Programmes (2nd ed.). Criminal Justice Handbook Series. United Nations.
- Van Wormer, K. (2009). Restorative Justice as Social Justice for Victims of Gendered Violence: A Standpoint Feminist Perspective. *Social Work* 54 (2), 107-116.

- Why Me? (2021). Using restorative approaches for domestic and sexual abuse: A personal choice. <https://why-me.org/wp-content/uploads/2021/09/Why-Me-RJ-Domestic-Sexual-Abuse-2021-v3-1.pdf>.
- Good Books. & Zinsstag, 2016; Zinsstag & Keenan, 2017: 6–7; Marder, 2019).
- Zinsstag, E. & Keenan, M. (Eds.). (2017). Restorative Responses to Sexual Violence: Legal, Social and Therapeutic Dimensions. Routledge.

- Yoder, C. (2005). The little book of trauma healing: When violence strikes and community security is threatened. Siehe: Europarat, 2018 & 2021; UNODC Handbook, 2020.
- Siehe: Keenan, O’Nolan

Kontakt:

Claudia Christen-Schneider

Telefon
+41 (0)76 746 12 88

E-Mail
swissrforum@gmail.com

Die Führungsakademie...

An Führungskräfte werden überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle

Ihre Ansprechpersonen für die Bereiche:



Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

Michael Franke *Diplom-Kaufmann (FH)*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 479
E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias *Diplom-Psychologe*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439
E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark *Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469
E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

Marika Tödt *Ass. jur., Journalistin*
Telefon: (0 51 41) 59 39 - 449
E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Linda Ziesmer *Verwaltungsangestellte*
Telefon: (0 51 41) 59 39 489
E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Fuhsestraße 30
29221 Celle
Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare